

IKUNA Naturresort GmbH
Naturpfad 1

4723 Natternbach

Finanzamt Österreich
Steuer-Nr.: 91 319/9857



JAHRESABSCHLUSS 2024/2025
per 30. September 2025

Bankexemplar

erstellt am: 15.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsauftrag	1
Rechtliche Grundlagen	3
Steuerliche Grundlagen	5
Bilanz zum 30. September 2025	6
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025	7
Bilanz zum 30. September 2025 (detailliert)	8
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 (detailliert)	14
Anhang	21
Sachkontenübersicht	26
Allgemeine Auftragsbedingungen	31

Erstellungsauftrag

Diese Ausführung dient zur Bestätigung unseres Verständnisses der Auftragsbedingungen sowie der Art und der Einschränkungen der von uns zu erbringenden Leistungen.

Wir wurden beauftragt, die folgenden Leistungen zu erbringen:

Auf der Grundlage von Unterlagen und Auskünften, die uns zur Verfügung gestellt wurden, haben wir, in Übereinstimmung mit dem für Erstellungsaufträge geltenden Fachgutachten KFS/RL 26, den Jahresabschluss der IKUNA Naturresort GmbH zum 30.09.2025 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (soweit gesetzlich vorgeschrieben) – erstellt.

Der Auftrag umfasst die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs (soweit gesetzlich vorgeschrieben) auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Im Falle eines negativen Eigenkapitals im zu erstellenden Jahresabschluss kommen nachfolgende Punkte zum Tragen:

- ✓ Die Erstellung einer Fortbestehensprognose ist nicht Gegenstand dieses Erstellungsauftrages.
- ✓ Im Zuge der Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs (soweit gesetzlich vorgeschrieben) wird eine von der Geschäftsführung des Auftraggebers zur Verfügung gestellte Fortbestehensprognose von uns verplausibilisiert (von uns erfolgt hier keine Detailprüfung).
- ✓ Im Zuge der Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs (soweit gesetzlich vorgeschrieben) wird eine von der Geschäftsführung des Auftraggebers zur Verfügung gestellte Stellungnahme zum negativen Eigenkapital von uns verplausibilisiert (von uns erfolgt hier keine Detailprüfung).

Beim Firmenbuchjahresabschluss werden die Angaben unter der Bilanz sowie die Stellungnahme zum negativen Eigenkapital bei allen Größenklassen mitveröffentlicht.

Wir haben keine Prüfungshandlungen bzw. Bestätigungsleistungen durchgeführt, die bei einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht bzw. bei sonstigen Prüfungen oder vereinbarten Untersuchungshandlungen vorzunehmen wären. Demzufolge geben wir keine Zusicherung (Bestätigung).

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die uns für die Erstellung übermittelt wurden, wurden uns vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Es erfolgt von uns keine Prüfung der überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte, so dass die Unternehmensleitung sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich ist. Dies gilt auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Dazu zählt auch die Führung bzw. Einrichtung von angemessenen Buchhaltungsunterlagen und eines internen Kontrollsystems.

Die Aufdeckung von Fehlern, rechtswidrigem Verhalten oder anderen Unregelmäßigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018. Eine Kopie der AAB ist als Anlage beigefügt.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten. Dieses Auftragsschreiben ist vorbehaltlich seiner Kündigung, Änderung oder Ersetzung auch für spätere Jahre gültig.

Auftraggeber:	IKUNA Naturresort GmbH
Firmenbuch:	Landesgericht Wels, FN 615537b
Unternehmensgegenstand:	Hotels
Sitz:	Natternbach
Adresse:	4723 Natternbach, Naturpfad 1
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Größenklasse:	gemäß § 221 (4) UGB Anwendung der Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften
Gründung:	10.11.2023

Mit Stichtag 30.09.2023 erfolgten folgende Umgründungsschritte:

1. Im ersten Umgründungsschritt wird die IKUNA Naturresort GmbH als übertragende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG auf die Schmidbauer Business Immobilien GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen (side-stream Verschmelzung). Dadurch kommt es zur Vereinigung des Betriebes der IKUNA Naturresort GmbH (der "Betrieb Naturresort") mit der betriebsnotwendigen Liegenschaft.
2. Im zweiten Umgründungsschritt wird die ASC ART & PROJECTS GmbH als übertragende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG auf die Schmidbauer Business Immobilien GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen (side-stream Verschmelzung). Dadurch kommt es zur Vereinigung des Betriebes "Classic Car Museum" der ASC ART & PROJECTS GmbH (der "Betrieb Museum") mit der betriebsnotwendigen Liegenschaft.
3. In einem dritten Umgründungsschritt wird der Betrieb Naturresort mitsamt der betriebsnotwendigen Liegenschaft als auch der Betrieb Museum mitsamt der betriebsnotwendigen Liegenschaft von der Schmidbauer Business Immobilien GmbH als übertragende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG mittels einer Abspaltung zur Aufnahme in die IKUNA Park Immobilien GmbH als übernehmende Gesellschaft abgespalten (side-stream Abspaltung). Aufgrund der identen Gesellschafterstellung bei der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft erfolgt keine Gewähr von Anteilen.
4. In einem vierten Umgründungsschritt wird der Betrieb Naturresort unter Zurückbehaltung der betriebsnotwendigen Liegenschaft von der IKUNA Park Immobilien GmbH als übertragende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art III UmgrStG mittels einer Einbringung auf die Biogena Alimentastic Group GmbH (NEU: IKUNA Naturresort GmbH) übertragen (down-stream Einbringung).

Geschäftsjahr: 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025

Übernommenes Stammkapital: EUR 35.000,00

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	IKUNA Park Immobilien GmbH	<u>35.000,00</u>	<u>100</u>

Geschäftsführung:	Name	von
	Stefan Klinglmair	14.03.2024
	Thomas Lehner	14.03.2024

Vertretung: Die Gesellschaft wird von den Geschäftsführern und der Prokuristin jeweils selbständig vertreten.

Prokuristen:	Name	von
	Sabine Rainer	14.03.2024

Finanzamt:	Finanzamt Österreich Dienststelle Grieskirchen Wels
Steuernummer:	91 319/9857
UID-Nummer:	ATU80092249
Steuerliche Vertretung:	BNP Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. 4810 Gmunden, Ohlsdorferstraße 44 WT800917
Unternehmensgruppe:	Die Gesellschaft ist seit dem Veranlagungsjahr 2025 Gruppenmitglied einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Gruppenträger ist die Schmidbauer Management Holding GmbH (St.Nr. 91 232/9406).
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG
Einkunftsart:	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Veranlagungen:	Mit Bescheiden vom 04. bzw. 08.07.2025 wurden die Umsatzsteuer 2024 und die Körperschaftsteuer 2024 erklärungsgemäß veranlagt.
Letzte Betriebsprüfung:	bisher keine
Letzte GPLB:	bisher keine
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Aktiva	30.09.2025	%	30.09.2024	%	Passiva	30.09.2025	%	30.09.2024	%
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	347.688,89	13,7	22.127,70	1,5	I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	1,4	35.000,00	2,4
					übernommenes Stammkapital	35.000,00	1,4	35.000,00	2,4
II. Sachanlagen	547.669,39	21,7	372.248,64	25,7	einbezahltes Stammkapital	35.000,00	1,4	35.000,00	2,4
III. Finanzanlagen	1.100,00	0,0	1.100,00	0,1	II. Kapitalrücklagen	36.450,61	1,4	36.450,61	2,5
	896.458,28	35,4	395.476,34	27,3	III. Bilanzgewinn	267.429,76	10,6	78.866,40	5,5
					davon Gewinnvortrag	78.866,40	3,1	0,00	0,0
B. Umlaufvermögen						338.880,37	13,4	150.317,01	10,4
I. Vorräte	306.673,27	12,1	231.111,28	16,0	B. Rückstellungen	297.178,85	11,8	254.776,71	17,6
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	707.503,10	28,0	357.982,80	24,7	C. Verbindlichkeiten	1.877.480,72	74,2	1.024.427,74	70,8
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	494.475,83	19,5	416.174,78	28,8	D. Rechnungsabgrenzungsposten	16.421,13	0,7	17.416,35	1,2
	1.508.652,20	59,6	1.005.268,86	69,5					
C. Rechnungsabgrenzungsposten	124.850,59	4,9	46.192,61	3,2					
Summe Aktiva	2.529.961,07	100,0	1.446.937,81	100,0	Summe Passiva	2.529.961,07	100,0	1.446.937,81	100,0

	2024/2025	%	2023/2024	%
1. Umsatzerlöse	9.117.121,47	100,0	7.229.607,49	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge	55.352,80	0,6	45.289,19	0,6
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	1.249.339,88	13,7	1.098.249,70	15,2
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	34.990,05	0,4	25.599,66	0,4
	1.284.329,93	14,1	1.123.849,36	15,6
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.086.325,54	22,9	1.604.982,58	22,2
b) soziale Aufwendungen	709.853,27	7,8	488.834,26	6,8
davon Aufwendungen für Altersversorgung	10.575,00	0,1	6.125,00	0,1
	2.796.178,81	30,7	2.093.816,84	29,0
5. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	239.569,67	2,6	167.028,03	2,3
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	4.651.964,85	51,0	3.852.751,78	53,3
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	200.431,01	2,2	37.450,67	0,5
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	572,39	0,0	740,56	0,0
davon aus verbundenen Unternehmen	547,19	0,0	473,56	0,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.707,38	0,2	-39.910,58	-0,6
davon betreffend verbundene Unternehmen	0,00	0,0	54,73	0,0
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-18.134,99	-0,2	40.651,14	0,6
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	182.296,02	2,0	78.101,81	1,1
12. Steuern vom Einkommen	-6.267,34	-0,1	-764,59	-0,0
13. Ergebnis nach Steuern	188.563,36	2,1	78.866,40	1,1
14. Jahresüberschuss	188.563,36	2,1	78.866,40	1,1
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	78.866,40	0,9	0,00	0,0
16. Bilanzgewinn	267.429,76	2,9	78.866,40	1,1

Aktiva	30.09.2025	30.09.2024
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		
1100 Patent- und Lizenzrechte	0,01	0,01
1111 Marke Ikuna	106,26	343,75
1116 immaterielle Wirtschaftsgüter & Franchise	20.405,00	15.042,00
1210 Software	8.390,27	6.741,91
1211 Software EU	0,02	0,02
1216 Software Biogena IT / BMH - IC	0,00	0,01
5905 Konzeptentwicklung	318.787,33	0,00
	347.688,89	22.127,70
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
2675 Aussenanlagen	197.628,71	2.935,68
2807 Spielgeleände IKUNA	33.927,88	19.585,38
2817 Spielgeleände IKUNA - Biogena KG - IC	0,00	2.098,20
2822 Spielgeleände IKUNA IGL	62.590,48	42.925,22
2850 Tiere	8.750,44	10.550,44
6010 Betriebs- und Geschäftsausstattung	179.887,34	148.886,83
6012 Betriebs- und Geschäftsausstattung EU	3.181,01	2.573,39
6013 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Biogena Kolhofgut IC	0,00	211,54
6025 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Biogena KG - IC	0,00	36.731,41
6028 Betriebs- und Geschäftsausstattung - MIRACON Science - IC	0,00	0,01
6029 Betriebs- und Geschäftsausstattung - BMH - IC	0,00	25.532,74
6032 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Biogena Stores AT - IC	0,00	0,01
6055 Tiere Zubehör	1.623,70	3.943,21
6110 Betriebsausstattung EU	503,02	838,38
6140 Einrichtung Ikuna	596,27	384,94
6141 Einrichtung Ikuna - Biogena KG IC	0,00	457,97
6144 Einrichtung Chalet Dorf	2.154,26	2.632,98
6145 Einrichtung Ikuna EU	0,06	0,06
6200 Büromaschinen, EDV-Anlagen	45.170,95	50.383,29
6205 Büromaschinen, EDV-Anlagen Biogena IT / BMH - IC	0,00	0,17
6207 Büromaschinen, EDV-Anlagen Biogena KG - IC	0,00	0,02
6209 Büromaschinen, EDV-Anlagen BMH - IC	8.832,07	19.230,21
6210 Büromaschinen, EDV-Anlagen EU	2.823,20	2.339,62
6213 Büromaschinen, EDV-Anlagen Biogena Stores Österreich GmbH - IC	0,00	6,94
	547.669,39	372.248,64

Aktiva	30.09.2025	30.09.2024
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
8100 Beteiligungen an Unternehmen	1.100,00	1.100,00
	896.458,28	395.476,34
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
16710 Festwert Betriebsstoffe	82.000,00	82.000,00
2. Waren		
10500 Warenbestand	167.769,16	125.203,71
16000 Handelswarenvorrat	56.904,11	23.907,57
	224.673,27	149.111,28
	306.673,27	231.111,28
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
20000 Forderungen aus Lieferungen & Leistungen Inland	52.043,19	42.179,21
20102 Kreditorische Debitoren	416,82	751,75
20170 Forderungen Biogena Management Holding GmbH	0,00	68,30
21000 Forderungen aus Lieferungen & Leistungen EU	7.826,08	3.249,48
21500 Forderungen aus Lieferungen & Leistungen sonstiges Ausland	340,00	-743,55
	60.626,09	45.505,19
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
20180 Forderungen Schmidbauer Management Holding GmbH	0,00	17.014,20
20190 Forderungen Biogena Business Immobilien GmbH	0,00	19.657,36
20201 Forderungen IKUNA Park Immobilien GmbH	551.392,56	0,00
34012 Darlehen IKUNA Park Immobilien GmbH	0,00	74.978,65
34013 Darlehen Schmidbauer Asset Management III GmbH	16.020,75	15.473,56
	567.413,31	127.123,77
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>		
20180 Forderungen Schmidbauer Management Holding GmbH	0,00	17.014,20
20190 Forderungen Biogena Business Immobilien GmbH	0,00	19.657,36

Aktiva	30.09.2025	30.09.2024
20201 Forderungen IKUNA Park Immobilien GmbH	551.392,56	0,00
	551.392,56	36.671,56
davon sonstige		
34012 Darlehen IKUNA Park Immobilien GmbH	0,00	74.978,65
34013 Darlehen Schmidbauer Asset Management III GmbH	16.020,75	15.473,56
	16.020,75	90.452,21
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
23000 Sonstige Forderungen	1.000,00	0,00
23010 Guthaben Lieferanten	0,00	65.227,96
23920 Geleistete Anzahlungen 20%	0,00	4.800,00
23980 Geleistete Anzahlungen Reverse Charge	0,00	195,00
23999 Verrechnungskonto erhaltene Anzahlungen 10 %	33.458,23	0,00
32500 Darlehen	45.005,47	45.005,47
33338 Verbindlichkeiten Biogena Management Holding GmbH	0,00	64.964,56
34010 Darlehen A.Schmidbauer	0,00	5.160,85
	79.463,70	185.353,84
	707.503,10	357.982,80
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
27100 Kassa Ikuna (Restaurant)	21.006,48	12.614,31
27170 Kassa Ikuna Karl Automaten	0,00	2.747,90
27730 Verrechnungskonto Hotel	159.688,02	146.116,74
27740 Verrechnungskonto PayPal	8.602,22	20.845,93
27765 Verrechnungskonto Hobex (Skidata-Automat)	423,60	236,50
27768 Verrechnungskonto Hobex BioKobl	109,60	243,85
27775 Verr.Konto Allgemeine Kartenzahlung	0,00	15.033,20
27785 Verrechnungskonto Online Shop	15.529,40	2.306,60
27799 Verrechnungskonto Kreditkarte Payone,Adyen	24.347,26	56.526,53
28146 Volksbank AT52 4501 0011 0608 9699	0,00	27.794,30
28330 Sparkasse Eferding, AT34 2033 0003 0019 1244 Ikuna	143.782,72	76.051,78
28335 Sparkasse Eferding Deposit AT58 2033 00003 0019 1491 Ikuna	4.878,70	53.627,07
28458 Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, AT50 3200 0000 0032 4327 Ikuna	0,00	2.030,07
28856 Raiffeisenbank Region Peuerbach, AT38 3444 2000 0026 2378	116.107,83	0,00
	494.475,83	416.174,78
	1.508.652,20	1.005.268,86
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	61.559,65	33.409,46
29400 Urlaubsvorgriff/Gutstunden	63.290,94	12.783,15
	124.850,59	46.192,61
Summe Aktiva	2.529.961,07	1.446.937,81

Passiva	30.09.2025	30.09.2024
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
91000 Stammkapital	35.000,00	35.000,00
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35.000,00</i>
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene		
92151 Kapitalrücklage Ikuna Park Immobilien GmbH	36.450,61	36.450,61
III. Bilanzgewinn		
93700 Jahresgewinn	188.563,36	78.866,40
93900 Gewinn/Verlustvortrag	78.866,40	0,00
	<u>267.429,76</u>	<u>78.866,40</u>
	338.880,37	150.317,01
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen		
30200 Rückstellung für Körperschaftssteuer	0,00	5.137,00
30900 Rückst. latente Steuern	1.993,32	4.135,66
	<u>1.993,32</u>	<u>9.272,66</u>
2. sonstige Rückstellungen		
30300 Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub	28.913,02	49.362,20
30600 Rückstellung für Sonderzahlungen	100.308,04	58.723,32
30800 Rückstellung für Rechts- und Beratungsaufwand	9.200,00	8.500,00
30840 Rückstellung f.Jubiläumsgeld	121.133,00	97.347,00
30850 Rückstellungen für Gutstunden	35.631,47	31.571,53
	<u>295.185,53</u>	<u>245.504,05</u>
	297.178,85	254.776,71
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
28623 Oberbank AT59 1500 0007 1168 3102	28.269,00	35.095,42

Passiva	30.09.2025	30.09.2024
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		
23999 Verrechnungskonto erhaltene Anzahlungen 10 %	0,00	55.928,40
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Verbindl. aus Lieferungen & Leistungen Inland	988.217,12	513.697,15
33102 Debitorsche Kreditoren	0,00	65.227,96
33110 Verbindl. aus Lieferung & Leistungen EU	7.946,10	9.637,43
	996.163,22	588.562,54
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
33349 Verbindlichkeiten Schmidbauer Management Holding GmbH	0,00	12.420,00
33363 Verbindlichkeiten L.U.I.S Art & Projects GmbH	0,00	5.460,83
33381 Verbindlichkeiten Ikuna Dorfladen GmbH	366,66	0,00
33632 Verr.Kto. Schmidbauer Management Holding	0,00	219,73
	366,66	18.100,56
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>		
33349 Verbindlichkeiten Schmidbauer Management Holding GmbH	0,00	12.420,00
33363 Verbindlichkeiten L.U.I.S Art & Projects GmbH	0,00	5.460,83
33381 Verbindlichkeiten Ikuna Dorfladen GmbH	366,66	0,00
33632 Verr.Kto. Schmidbauer Management Holding	0,00	219,73
	366,66	18.100,56
5. sonstige Verbindlichkeiten		
27710 Verrechnungskonto Trinkgeld	3.874,33	606,32
33333 Verbindlichkeiten Biogena GmbH & Co KG	971,64	2.185,08
33338 Verbindlichkeiten Biogena Management Holding GmbH	15.773,48	0,00
33347 Verbindlichkeiten Biogena Stores Österreich GmbH	0,00	1.098,72
33660 Verr.Kto. Gutscheine	185.204,81	134.384,54
34010 Darlehen A.Schmidbauer	304.226,21	0,00
34155 Darlehen Stiegl Getränke Service GmbH & Co. KG	70.000,00	100.000,00
35300 USt-Zahllast	117.199,19	5.411,90
35620 Verr.Kto.Kammerumlage	1.049,08	934,02
36000 Verbindlichkeiten Sozialversicherung	78.151,87	53.566,55
36100 Verbindlichkeit Kommunalsteuer	6.054,38	4.210,54
36110 Verbindlichkeit Lohnabgaben	24.178,26	15.153,48
36200 Verbindlichkeit Nettolöhne	0,00	1.380,32
38050 Sonstige Verbindlichkeiten	45.581,77	7.057,60
38060 Überzahlungen Kunden	416,82	751,75
	852.681,84	326.740,82
<i>davon aus Steuern</i>		
35300 USt-Zahllast	117.199,19	5.411,90

Passiva

	30.09.2025	30.09.2024
35620 Verr.Kto.Kammerumlage	1.049,08	934,02
36100 Verbindlichkeit Kommunalsteuer	6.054,38	4.210,54
36110 Verbindlichkeit Lohnabgaben	24.178,26	15.153,48
	148.480,91	25.709,94
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
36000 Verbindlichkeiten Sozialversicherung	78.151,87	53.566,55

1.877.480,72	1.024.427,74
---------------------	---------------------

D. Rechnungsabgrenzungsposten

39000 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	16.421,13	17.416,35
--	-----------	-----------

Summe Passiva	2.529.961,07	1.446.937,81
----------------------	---------------------	---------------------

	2024/2025	2023/2024
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
40750 Erlöse Gastro Pfand 20 %	7,27	0,00
40751 Erlöse Einwegpfand 0 %	63,75	0,00
41100 Erlöse Ikuna - Miraculix Speisen 10%	858.759,57	726.166,62
41101 Erlöse Ikuna - Miraculix Getränke 20%	398.010,92	316.309,81
41102 Erlöse Ikuna - Restaurant Speisen 10%	1.113.546,60	856.970,62
41103 Erlöse Ikuna - Restaurant Getränke 20%	130.533,16	144.382,79
41106 Erlöse Ikuna - Pizzahorst Speisen 10%	54.747,00	18.890,37
41107 Erlöse Ikuna - Pizzahorst Getränke 20%	34.871,36	13.268,68
41108 Erlöse Ikuna - Bistro Speisen 10%	378.266,33	325.769,25
41109 Erlöse Ikuna - Bistro Getränke 20%	186.796,04	102.659,63
41110 Erlöse Ikuna - Eisbar Speisen 10%	112.401,65	107.264,07
41111 Erlöse Ikuna - Eisbar Getränke 20%	82.972,33	64.752,17
41112 Erlöse Ikuna - Kindergeburtstage 20%	42.694,21	33.635,60
41121 Erlöse Ikuna - Caterin/Essen auf Rädern 20% Non Food	1.545,74	1.180,00
41123 Erlöse Ikuna - Catering/Essen auf Rädern 10%	72.264,80	50.500,81
41124 Erlöse Ikuna - Hotellobby Getränke 20%	2.311,78	1.752,64
41125 Erlöse Ikuna - Mini Market Speisen 10%	55.613,58	38.414,62
41126 Erlöse Ikuna - Mini Market Getränke 20%	7.994,75	8.526,34
41127 Erlöse Ikuna - Automaten Speisen 10%	8.886,92	15.505,86
41128 Erlöse Ikuna - Automaten Getränke 20%	54.095,84	147.412,70
41140 Erlöse Ikuna - Logis Tipis 10%	1.165.352,67	1.350.567,66
41141 Erlöse Ikuna - Logis Chalets 10%	618.236,60	406.561,17
41142 Erlöse Ikuna - Logis Camping 10%	597.749,61	320.095,08
41144 Erlöse Ikuna - Logis Garden-Rooms 10%	2.815,17	0,00
41152 Erlöse Ikuna - Logis Haustiere 20%	6.060,00	3.481,67
41153 Erlöse Ikuna - Ortstaxe 0%	59.096,80	48.365,60
41154 Erlöse Ikuna - Shop 10%	808,85	2.015,30
41155 Erlöse Ikuna - Shop 20%	68.412,28	70.386,66
41156 Erlöse Ikuna - Massagen 20%	7.623,29	3.423,98
41157 Erlöse Ikuna - Diverse Erlöse Hotel 13%	446,72	345,14
41158 Erlöse Ikuna - Diverse Erlöse Hotel 20%	9.894,05	4.858,02
41160 Erlöse Ikuna - Seminare 20%	13.449,24	9.542,04
41161 Erlöse Ikuna - Seminare 10%	13.743,51	5.786,36
41162 Erlöse Ikuna - Kurse 20%	208,33	0,00
41163 Erlöse Ikuna - Events 20%	11.457,77	2.278,37
41165 Erlöse Ikuna - Busreise "Miraculix" 10%	0,00	49,09
41180 Erlöse Ikuna - Eintritt Park 13%	1.750.160,12	1.521.084,32
41181 Erlöse Ikuna - Eintritt Indoorhalle-KidsWorld 20%	268.042,50	218.317,86
41182 Erlöse Ikuna - Eintritt Hochseilgarten-Kletterpark 20%	37.040,20	44.566,31
41185 Erlöse Ikuna - Mountaintcart 20%	1.623,34	18.826,67
41186 Erlöse Ikuna - Segways/Eislaufen 20%	5.703,34	58,34
41187 Erlöse Ikuna - VIP Parkplatz 20%	6.996,50	4.278,05
41188 Erlöse Ikuna - Kugelbahn 20%	63.652,45	46.200,73
41189 Ikuna Erlöse - Kinderprogramm	1.483,82	2.126,66
	8.306.440,76	7.056.307,66
Provisionen		
41815 Erlöse aus Provisionen 20 %	75.793,58	0,00
41817 Erlöse aus Provisionen 10%	9.635,00	0,00
	85.428,58	0,00
Nebenerlöse		
48057 Erlöse PV Anlage	42,19	555,72

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

IKUNA Naturresort GmbH

01.10.2024 bis 30.09.2025

	2024/2025	2023/2024
48070 Sonstige Erlöse 10 %	409,09	2.855,68
48090 Sonstige Erlöse 20 %	124.158,07	99.428,79
48091 Sonstige Erlöse 0 %	22.563,79	35.167,55
48356 Erlöse aus Mieten 20 %	2.704,60	0,00
48610 Erlöse aus Weiterverrechnung 20 %	575.374,39	21.587,00
48795 Erlöse aus Weiterverrechnung Schmidbauer Business Immobilien GmbH 20 %	0,00	13.705,09
	725.252,13	173.299,83
	9.117.121,47	7.229.607,49
2. sonstige betriebliche Erträge		
46000 Erlöse Anlagenverkauf 20%	240,00	0,00
48000 Sonstige betriebliche Erträge 20%	0,00	3,75
48550 Erlöse Sachbezug 10 %	14.024,89	20.747,72
48600 Erlöse aus Förderungszuschüssen 0 %	23.693,50	7.952,05
48900 Versicherungsentschädigungen	17.396,78	16.585,71
78200 Buchwert abgangener Anlagen	-2,37	-0,04
	55.352,80	45.289,19
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Waren		
53001 Bezugsverrechnung Wareneinsatz	-75.561,99	-21.883,68
53010 Wareneinkauf 10 %	1.117,38	0,00
53020 Wareneinkauf 20 %	19.568,78	5.120,35
53120 Wareneinkauf innergem. Erwerb 20 %	22.702,16	0,00
53250 Wareneinkauf Gastro Küche 10 %	990.978,72	623.778,75
53251 Wareneinkauf Gastro 20 %	31.512,77	9.101,68
53252 Wareneinkauf Gastro EU 10 %	41.607,31	213.816,02
53253 Wareneinkauf Gastro EU 20 %	0,00	989,20
53254 Wareneinkauf Gastro 0 %	3.358,13	3.022,28
53255 Wareneinkauf Zubehör 20 %	0,00	499,00
53258 Wareneinkauf Gastro AF-Getränke 20 %	81.173,06	106.871,46
53259 Wareneinkauf Gastro AL-Getränke 20 %	75.888,01	91.252,99
53260 Wareneinkauf Gastro Kaffee, Tee EU 20 %	0,00	37,59
53261 Wareneinkauf Gastro Kaffee, Tee	18.501,03	16.967,55
53262 Wareneinkauf Gastro Pfand	-203,71	833,89
53269 Wareneinkauf Gastro 13%	33.524,01	47.382,11
53278 Wareneinkauf Gastro Pfand EU	405,28	0,00
53279 Wareneinkauf Einwegpfand	13.131,00	0,00
54000 Sonstiger Wareneinkauf 20 %	9.261,35	10.696,47
54001 Sonstiger Wareneinkauf	337,90	0,00
54020 Sonstiger Wareneinkauf ig.Erw.20 %	33.046,74	32.458,95
	1.300.347,93	1.140.944,61
Bezugskosten		
57000 Frachtkosten	0,00	469,71
Skonti, Boni und Rabatte		
59010 Skontoerträge 10%	-272,51	-134,73
59020 Skontoerträge 20%	-2.215,55	-292,83
59120 Skontoerträge innergem. 20%	-33,57	0,00
59122 Skontoerträge RC 20%	-1.614,86	-1.474,97
59170 Erhaltene Boni 20%	-15.699,86	-11.032,77

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

IKUNA Naturresort GmbH

01.10.2024 bis 30.09.2025

	2024/2025	2023/2024
59180 Erhaltene Boni 10%	-31.171,70	-30.229,32
	-51.008,05	-43.164,62
	1.249.339,88	1.098.249,70
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
58001 Bezogene Leistungen	11.298,49	7.310,33
75030 Seminaraufwand	538,39	453,00
75325 Veranstaltungen / Konzerte Ikuna	23.153,17	17.836,33
	34.990,05	25.599,66
	1.284.329,93	1.123.849,36
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
60000 Löhne	1.319.619,53	917.327,20
60700 Zuweisung RSt n.n.konsumierte Urlaube Arb.	-66.090,44	20.329,17
62000 Gehälter	478.125,73	355.004,77
62010 Sonderzahlungen	271.056,84	216.549,82
62100 GF-Gehälter	12.000,00	12.000,00
62200 Prämien	4.000,00	2.400,00
62725 Veränd.Rückst.Gutstunden	-806,59	9.758,17
62726 Veränderung Rückst.Sonderzlg.	41.584,72	5.956,99
62730 Zuweisung Rückstellung Jubiläumsgeld	23.786,00	46.227,00
64700 Erstattungen aus Efzg/AUVA, AMS	0,00	-2.395,57
65020 Aufwand Sachbezug	19.963,40	26.346,25
67200 Förderungen AMS	-16.913,65	-4.521,22
	2.086.325,54	1.604.982,58
b) soziale Aufwendungen		
64510 Pensionsvorsorge Mitarbeiter	10.575,00	6.125,00
65000 Gesetzlicher Sozialaufwand	431.364,08	310.717,04
66600 Mitarbeitervorsorgekasse	30.376,45	22.060,15
66700 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	6.374,30	4.776,37
66800 Dienstgeberbeitrag	75.477,13	54.417,01
66900 Kommunalsteuer	62.787,75	44.961,33
67000 Sonstige Sozialaufwendungen	47.762,49	35.459,88
71830 Ausgleichstaxe	11.414,00	2.628,00
73700 Berufsbekleidung	33.445,30	7.689,48
73710 Berufsbekleidung EU	276,77	0,00
	709.853,27	488.834,26
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>		
64510 Pensionsvorsorge Mitarbeiter	10.575,00	6.125,00
	2.796.178,81	2.093.816,84
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70100 Abschreibungen auf das immaterielle Anlagevermögen	23.816,80	20.655,40
70200 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsgebäude	30.556,00	8.958,78
70400 Abschreibungen auf Geschäftsausstattung	82.263,63	92.418,05
70900 Abschreibung auf Geringwertige Wirtschaftsgüter	85.489,18	31.711,21

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

IKUNA Naturresort GmbH

01.10.2024 bis 30.09.2025

	2024/2025	2023/2024
70950 Abschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter EU	17.444,06	13.284,59
	239.569,67	167.028,03
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
71000 Sonstige Steuern	9.773,15	4.572,80
71060 Gebühren gemäß Gebührengesetz (=Vertrags- & Rechtsgeschäftsgebühren)	456,31	468,40
	10.229,46	5.041,20
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
55000 Brennstoffe	0,00	2.736,26
72060 Instandhaltung und Reparaturen	94.594,26	70.738,31
72061 Instandhaltung Aussenanlagen + Spielgelände	72.523,98	111.158,08
72064 Instandhaltung und Reparaturen EU (ig Lieferung)	1.819,21	0,00
72065 Instandhaltung und Reparaturen RC	12.977,42	9.652,58
72071 Instandhaltung Aussenanlagen + Spielgelände EU	0,00	2.458,00
72100 EDV-Kosten	19.946,76	39.380,13
72110 EDV-Aufwand EU (RCS)	9.765,53	158,00
72200 Strom / Gas	193.569,45	110.541,06
74200 Betriebskosten, Wasser, Kanal, etc.	114.061,03	73.796,34
74800 Wartung Software	8.505,14	5.071,92
76950 Entsorgungskosten	46.447,71	36.277,18
78450 Reinigung	268.047,16	308.536,26
78454 Reinigung-u.Wäscheaufwand RC	53.986,33	50.921,47
	896.243,98	821.425,59
Transportaufwand		
73000 Transporte durch Dritte	3.567,50	0,00
73900 Logistikkosten	34,29	0,00
	3.601,79	0,00
Reise- und Fahrtaufwand		
73300 Reise- und Fahrtspesen	7.682,41	1.522,37
73500 KM-Geld	0,00	36,96
	7.682,41	1.559,33
KFZ-Aufwand		
72300 Kfz-Kosten	138.377,63	93.265,82
72400 Kfz-Versicherung	2.241,54	10.140,02
72565 KFZ-Kosten S 512TU Polaris Ranger Elektro - Nutzung Ikuna	276,20	566,65
72700 Kfz-Leasing	19.110,82	50.582,93
76516 Aufwand aus nicht abzugsfähiger Vorsteuer	1.430,74	2.036,92
	161.436,93	156.592,34
Aufwand für Miete und Leasing, Lizenzen und Patente		
71091 Nutzungsgebühren / Vormieten Mietkäufe	73.473,80	81.488,84
74000 Miet- und Pachtaufwand	1.340.389,74	1.509.325,33
74155 Mietaufwand Kunstgegenstände	40.432,59	44.108,28
74160 Sonstiger Mietaufwand	31.776,37	4.314,91
74653 Leasing Ausstattung	21.188,38	18.656,28
74660 Leasing Büroausstattung	0,00	570,20

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

IKUNA Naturresort GmbH

01.10.2024 bis 30.09.2025

	2024/2025	2023/2024
74685 Leasing Ausstattung Ikuna	51.173,79	117.189,72
74695 Leasing Maschinen	1.588,11	0,00
74700 Lizenzgebühren	38.119,70	55.653,99
74709 Lizenzgebühren Nolimits Dig. Bus. - IC	0,00	236,50
74720 Lizenzgebühren RC	24.164,80	27.203,98
75310 Patent- und Markenrechte	1.554,00	0,00
	1.623.861,28	1.858.748,03
Provisionen an Dritte		
75600 Provisionen	12.600,00	36,59
75610 Provisionen EU	1.890,00	0,00
	14.490,00	36,59
Aufwand für Büromaterial		
76000 Büromaterial	14.011,44	5.651,04
76010 Büromaterial EU	1.785,32	346,11
	15.796,76	5.997,15
Nachrichtenaufwand		
73800 Telefon- u. Internetgebühren	12.778,70	12.513,89
73950 Portokosten, Briefversand	364,03	100,80
	13.142,73	12.614,69
Aufwand für Werbung und betriebliche Spenden		
67500 Inserate Personal	195,00	0,00
75000 Messen und Ausstellungen	218,06	0,00
75025 Aufwand für Massagen	0,00	2.796,80
75200 Aufwand BGF/Betriebliche Gesundheitsförderung	1.894,30	3.067,37
75350 Marketing allgemein	104.040,33	75.768,36
75360 Marketing allgemein EU	25.531,17	9.579,14
75400 Onlinemarketing	13.434,95	0,00
75401 Onlinemarketing EU	248.958,13	116.002,89
75410 Drucksorten	44.587,40	13.201,23
76100 Druckkosten	0,00	10.275,29
76400 Sponsoring	10.737,83	10.305,96
76550 Bild & Videomaterial / Inserate	98.739,75	48.951,92
76560 Bild & Videomaterial/Inserate EU RC	8.651,00	14.162,91
76600 Merchandising/Deko	8.703,60	2.764,56
76630 Merchandising/Deko EU	844,97	3.423,29
76900 Spenden	1.580,00	741,67
	568.116,49	311.041,39
Aufwand für Versicherungen		
77000 Versicherungen	106.937,00	88.422,09
77010 Versicherungen Biogena KG - IC	0,00	218,67
	106.937,00	88.640,76
Rechts- und Beratungsaufwand und Steuerberatung		
77500 Steuerberatung	14.835,00	22.995,04
77511 Lohnverrechnung	52.224,01	38.616,14
77518 Buchhaltung	18.000,00	18.000,00
77560 Beratungskosten	4.768,57	3.684,52
77600 Rechtsberatung	500,00	6.085,99
	90.327,58	89.381,69

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

IKUNA Naturresort GmbH

01.10.2024 bis 30.09.2025

	2024/2025	2023/2024
Aufwand für Aus- und Weiterbildung		
68000 Dienstleistungen Fremdpersonal	3.463,00	0,00
73350 Aus- und Fortbildung	13.722,61	7.864,00
76200 Fachliteratur und Zeitungen	473,46	567,24
	17.659,07	8.431,24
Gebühren und Beiträge		
71100 Beiträge	530,00	0,00
71160 Mitgliedsbeiträge	985,00	100,00
71300 Sonstige Abgaben und Gebühren	78.219,27	85.193,38
71400 Kammerumlage	2.957,53	2.479,30
71450 Umlagen und Beiträge	844,00	844,00
77800 Mitgliedsbeiträge	193,80	1.046,51
	83.729,60	89.663,19
Spesen des Geldverkehrs		
77900 Spesen des Geldverkehrs	8.150,64	12.226,41
77910 Spesen des Geldverkehrs RC	86.738,15	58.180,20
77950 Spesen Kreditkarte	34.138,17	28.314,93
	129.026,96	98.721,54
Buchwert abgegangener Anlagen		
78300 Verluste aus dem Abgang von Anlagen	2.807,69	0,00
Schadensfälle		
78000 Betriebsbedingte Schadensfälle	23.798,90	22.363,84
78010 Schadensfälle 10 % Ust	0,00	585,00
	23.798,90	22.948,84
diverse betriebliche Aufwendungen		
71150 Säumniszuschläge	191,00	0,00
73920 Weiterverrechneter Aufwand	575.374,39	0,00
75326 Veranstaltungen / Konzerte Ikuna EU	45,41	0,00
75584 Aufwand Tiere EU	2.409,78	1.295,00
75587 Aufwand Tiere	779,41	58,71
76086 Ausstattung Gastronomiebereich - EU	2.880,12	87,04
76090 Ausstattung Gastronomiebereich	17.145,58	20.154,54
76093 Ausstattung allgemein	6.127,33	223,49
76094 Ausstattung allgemein EU	14.201,20	8.227,52
76095 Ausstattung IKUNA	105.476,16	111.232,12
76780 Verbrauchsmaterial und Reinigungsmaterial	153.775,49	103.499,01
76781 Verbrauchsmaterial und Reinigungsmaterial EU	4.445,35	1.459,94
77580 Haftungsvergütung	225,00	279,66
78400 Kursverluste	0,00	99,08
79610 Weiterverrechneter Aufwand	0,00	35.292,10
	883.076,22	281.908,21
	4.651.964,85	3.852.751,78
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	200.431,01	37.450,67
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
80200 Erträge aus Zinsen/Darlehen an verbundenen Unternehmen	547,19	473,56
80700 Zinserträge aus gewährten Darlehen	0,00	267,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

IKUNA Naturresort GmbH

01.10.2024 bis 30.09.2025

	2024/2025	2023/2024
82830 Erlöse aus Mahnspesen	25,20	0,00
	572,39	740,56
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		
80200 Erträge aus Zinsen/Darlehen an verbundenen Unternehmen	547,19	473,56
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82800 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.417,13	5.040,16
82820 Verzugszinsen	64,04	0,00
82900 Zinsen für Darlehen	4.226,21	0,00
83200 Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundenen Unternehmen	0,00	54,73
84000 Außerordentliche Erträge	0,00	-45.005,47
	18.707,38	-39.910,58
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>		
83200 Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundenen Unternehmen	0,00	54,73
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-18.134,99	40.651,14
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	182.296,02	78.101,81
12. Steuern vom Einkommen		
85300 Körperschaftsteuer	0,00	5.637,00
85301 Körperschaftsteuer VJ	-4.125,00	0,00
85320 Veränderung latente Steuern	-2.142,34	-6.401,59
	-6.267,34	-764,59
13. Ergebnis nach Steuern	188.563,36	78.866,40
14. Jahresüberschuss	188.563,36	78.866,40
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
93900 Gewinn/Verlustvortrag	78.866,40	0,00
16. Bilanzgewinn	267.429,76	78.866,40

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Mit Stichtag 30.09.2023 erfolgten folgende Umgründungsschritte:

1. Im ersten Umgründungsschritt wird die IKUNA Naturresort GmbH als übertragende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG auf die Schmidbauer Business Immobilien GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen (side-stream Verschmelzung). Dadurch kommt es zur Vereinigung des Betriebes der IKUNA Naturresort GmbH (der "Betrieb Naturresort") mit der betriebsnotwendigen Liegenschaft.
2. Im zweiten Umgründungsschritt wird die ASC ART & PROJECTS GmbH als übertragende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG auf die Schmidbauer Business Immobilien GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen (side-stream Verschmelzung). Dadurch kommt es zur Vereinigung des Betriebes "Classic Car Museum" der ASC ART & PROJECTS GmbH (der "Betrieb Museum") mit der betriebsnotwendigen Liegenschaft.
3. In einem dritten Umgründungsschritt wird der Betrieb Naturresort mitsamt der betriebsnotwendigen Liegenschaft als auch der Betrieb Museum mitsamt der betriebsnotwendigen Liegenschaft von der Schmidbauer Business Immobilien GmbH als übertragende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG mittels einer Abspaltung zur Aufnahme in die IKUNA Park Immobilien GmbH als übernehmende Gesellschaft abgespalten (side-stream Abspaltung). Aufgrund der identen Gesellschafterstellung bei der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft erfolgt keine Gewähr von Anteilen.
4. In einem vierten Umgründungsschritt wird der Betrieb Naturresort unter Zurückbehaltung der betriebsnotwendigen Liegenschaft von der IKUNA Park Immobilien GmbH als übertragende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art III UmgrStG mittels einer Einbringung auf die Biogena Alimentastic Group GmbH (NEU: IKUNA Naturresort GmbH) übertragen (down-stream Einbringung).

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen**Immaterielles Anlagevermögen**

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	1,00 - 15,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 - 15,00

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Umlaufvermögen**Vorräte****Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die Anschaffungskosten wurden einzeln ermittelt.

Festwerte wurden für folgende Bestände angesetzt:

Für die Neuausstattung der Gastronomie (Geschirr, Gläser, Besteck usw.) wurde ein Festwert in Höhe von EUR 82.000,00 angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen**Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen**

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde versicherungsmathematisch nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,74 % (Vorjahr: 3,31 %), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,60 % (Vorjahr: 3,60 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung eines gestaffelten Fluktuationsabschlages von 0,00 % bis 37,52 % (Vorjahr: 0,00 % bis 32,79 %).

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten

Einzelne Sachverhalte können im vorliegenden Gliederungsschema mehreren Bilanzposten zugeordnet werden. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird dazu folgende Erläuterung gegeben:

- Von den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen EUR 551.392,56 (Vorjahr: EUR 36.671,56) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und EUR 16.020,75 (Vorjahr: EUR 90.452,21) sonstige Forderungen.
- Von den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen EUR 366,66 (Vorjahr: EUR 18.100,56) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.10.2024 30.09.2025	Zugänge Abgänge Umbuchungen	01.10.2024 30.09.2025	Abschreibungen Zuschreibungen	Abgänge Umbuchungen	01.10.2024 30.09.2025
Anlagevermögen						
Immaterielle						
Vermögensgegenstände						
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	109.889,66 458.654,53	349.378,00 613,13 0,00	87.761,96 110.965,64	23.816,80 0,00	613,12 0,00	22.127,70 347.688,89
Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	744.967,14 995.558,23	393.983,67 143.392,58 0,00	372.718,50 447.888,84	215.752,87 0,00	140.582,53 0,00	372.248,64 547.669,39
Finanzanlagen						
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.100,00 1.100,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	1.100,00 1.100,00
Summe Anlagenspiegel	855.956,80 1.455.312,76	743.361,67 144.005,71 0,00	460.480,46 558.854,48	239.569,67 0,00	141.195,65 0,00	395.476,34 896.458,28

Latente Steuerschulden und Steueransprüche

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Buchwert		Latente Steuer				Veränderung
	UB	StB	aktiv 30.09.2025	passiv 30.09.2025	aktiv 30.09.2024	passiv 30.09.2024	
Anlagevermögen							
Immaterielle							
Vermögensgegenstände							
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	347.688,89	347.688,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen							
Betriebs- und Geschäftsausstattung	547.669,39	488.047,84	0,00	-13.712,97	0,00	-14.745,33	1.032,36
Finanzanlagen							
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.100,00 896.458,28	1.100,00 836.836,73	0,00 0,00	0,00 -13.712,97	0,00 0,00	0,00 -14.745,33	0,00 1.032,36
Rückstellungen							
sonstige Rückstellungen	121.133,00	70.178,00	11.719,65	0,00	10.609,67	0,00	1.109,98
Summe Latente Steuern	1.017.591,28	907.014,73	11.719,65	-13.712,97	10.609,67	-14.745,33	2.142,34

Sonstige Angaben

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Stefan Klinglmair
Thomas Lehner

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2024/2025 beträgt 70 (Vorjahr: 49).

.....
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

Sachkontenübersicht

01.10.2024 bis 30.09.2025

IKUNA Naturresort GmbH

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Konto		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.10.2024		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.09.2025	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
1100 Patent- und Lizenzrechte		1.048,70 0,00 1.048,70	0,01 1.048,69		0,00	0,01 1.048,69	0,00
1111 Marke Ikuna		1.768,75 0,00 1.768,75	343,75 1.425,00	AfA	-237,49	106,26 1.662,49	0,00
1116 immaterielle Wirtschaftsgüter & Franchise	Z	30.890,00 10.990,00 41.880,00	15.042,00 15.848,00	Z AfA	10.990,00 -5.627,00	20.405,00 21.475,00	0,00
1210 Software	Z	73.074,01 8.608,00 81.682,01	6.741,91 66.332,10	Z AfA	8.608,00 -6.959,64	8.390,27 73.291,74	0,00
1211 Software EU		2.495,07 0,00 2.495,07	0,02 2.495,05		0,00	0,02 2.495,05	0,00
1216 Software Biogena IT / BMH - IC	G	613,13 -613,13 0,00	0,01 613,12	G	-0,01	0,00 0,00	0,00
2675 Aussenanlagen	Z	7.640,70 210.000,00 217.640,70	2.935,68 4.705,02	Z AfA	210.000,00 -15.306,97	197.628,71 20.011,99	IFB 21.000,00
SR	Z	7.640,70 210.000,00 217.640,70	2.482,37 5.158,33	Z AfA	210.000,00 -15.125,64	197.356,73 20.283,97	
2807 Spielgeleände IKUNA	Z U	29.643,10 22.868,38 6.714,24 59.225,72	19.585,38 10.057,72	Z U AfA	22.868,38 2.028,26 -10.554,14	33.927,88 25.297,84	IFB 2.286,84
SR	Z U	29.643,10 22.868,38 6.714,24 59.225,72	15.370,61 14.272,49	Z U AfA	22.868,38 2.028,26 -11.069,36	29.197,89 30.027,83	
2817 Spielgeleände IKUNA - Biogena KG - IC	U	6.714,24 -6.714,24 0,00	2.098,20 4.616,04	AfA U	-69,94 -2.028,26	0,00 0,00	0,00
2822 Spielgelände IKUNA IGL	Z E	42.925,22 4.317,60 19.972,61 67.215,43	42.925,22 0,00	Z E AfA	4.317,60 19.972,61 -4.624,95	62.590,48 4.624,95	IFB 6.721,55
2850 Tiere	G	10.550,44 -1.800,00 8.750,44	10.550,44 0,00	G	-1.800,00	8.750,44 0,00	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
vz. AfA = vorzeitige AfA
§ 12 = BR § 12
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
IFB = Investitionsfreibetrag

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
IFBÖ = IFB Ökologisierung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Sachkontenübersicht

01.10.2024 bis 30.09.2025

IKUNA Naturresort GmbH

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Konto		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.10.2024		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.09.2025	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
5905 Konzeptentwicklung	Z	0,00 329.780,00 329.780,00	0,00 0,00	Z AfA	329.780,00 -10.992,67	318.787,33 10.992,67	0,00
6010 Betriebs- und Geschäftsausstattung	Z U	314.616,93 23.683,69 107.897,27 446.197,89	148.886,83 165.730,10	Z U AfA	23.683,69 51.379,54 -44.062,72	179.887,34 266.310,55	IFB 13.956,26
SR	Z U	314.616,93 23.683,69 107.897,27 446.197,89	117.266,75 197.350,18	Z U AfA	23.683,69 26.360,46 -40.090,47	127.220,43 318.977,46	
6012 Betriebs- und Geschäftsausstattung EU	Z	4.691,27 1.603,00 6.294,27	2.573,39 2.117,88	Z AfA	1.603,00 -995,38	3.181,01 3.113,26	IFB 261,06
SR	Z	4.691,27 1.603,00 6.294,27	2.385,36 2.305,91	Z AfA	1.603,00 -904,04	3.084,32 3.209,95	
6013 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Biogena Kolhofgut IC	U	740,44 -740,44 0,00	211,54 528,90	AfA U	-96,99 -114,55	0,00 0,00	0,00
6025 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Biogena KG - IC	U G	53.227,13 -49.130,29 -4.096,84 0,00	36.731,41 16.495,72	AfA U G	-4.137,77 -32.593,52 -0,12	0,00 0,00	0,00
SR	U G	53.227,13 -49.130,29 -4.096,84 0,00	18.841,47 34.385,66	AfA U G	-5.326,19 -13.515,16 -0,12	0,00 0,00	
6028 Betriebs- und Geschäftsausstattung - MIRACON Science - IC	G	840,00 -840,00 0,00	0,01 839,99	G	-0,01	0,00 0,00	0,00
6029 Betriebs- und Geschäftsausstattung - BMH - IC	U G	59.143,53 -58.026,54 -1.116,99 0,00	25.532,74 33.610,79	AfA U G	-6.851,57 -18.671,47 -9,70	0,00 0,00	0,00
SR	U G	59.143,53 -58.026,54 -1.116,99 0,00	18.045,17 41.098,36	AfA U G	-5.304,72 -12.730,75 -9,70	0,00 0,00	
6032 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Biogena Stores AT - IC	G	30,00 -30,00 0,00	0,01 29,99	G	-0,01	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
vz. AfA = vorzeitige AfA
§ 12 = BR § 12
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
IFB = Investitionsfreibetrag

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
IFBÖ = IFB Ökologisierung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Sachkontenübersicht

01.10.2024 bis 30.09.2025

IKUNA Naturresort GmbH

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Konto		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.10.2024		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.09.2025	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
6055 Tiere Zubehör	G	10.751,00 -5.255,00 5.496,00	3.943,21 6.807,79	AfA G	-1.322,01 -997,50	1.623,70 3.872,30	0,00
SR	G	10.751,00 -5.255,00 5.496,00	3.661,51 7.089,49	AfA G	-1.299,93 -997,50	1.364,08 4.131,92	
6110 Betriebsausstattung EU	G	8.597,07 -705,26 7.891,81	838,38 7.758,69	AfA G	-335,35 -0,01	503,02 7.388,79	0,00
6140 Einrichtung Ikuna	U	18.412,32 3.478,27 21.890,59	384,94 18.027,38	U AfA	353,02 -141,69	596,27 21.294,32	0,00
6141 Einrichtung Ikuna - Biogena KG IC	U	3.478,27 -3.478,27 0,00	457,97 3.020,30	AfA U	-104,95 -353,02	0,00 0,00	0,00
6144 Einrichtung Chalet Dorf		3.829,78 0,00 3.829,78	2.632,98 1.196,80	AfA	-478,72	2.154,26 1.675,52	0,00
SR		3.829,78 0,00 3.829,78	1.595,10 2.234,68	AfA	-478,53	1.116,57 2.713,21	
6145 Einrichtung Ikuna EU		12.590,96 0,00 12.590,96	0,06 12.590,90		0,00	0,06 12.590,90	0,00
6200 Büromaschinen, EDV-Anlagen	Z G	78.017,48 7.205,16 -2.962,14 82.260,50	50.383,29 27.634,19	Z AfA G	7.205,16 -12.417,44 -0,06	45.170,95 37.089,55	IFB 5.605,94
SR	Z G	78.017,48 7.205,16 -2.962,14 82.260,50	50.171,83 27.845,65	Z AfA G	7.205,16 -12.311,70 -0,06	45.065,23 37.195,27	
6205 Büromaschinen, EDV-Anlagen Biogena IT / BMH - IC	G	6.405,73 -6.405,73 0,00	0,17 6.405,56	G	-0,17	0,00 0,00	0,00
6207 Büromaschinen, EDV-Anlagen Biogena KG - IC	G	273,89 -273,89 0,00	0,02 273,87	G	-0,02	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
vz. AfA = vorzeitige AfA
§ 12 = BR § 12
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
IFB = Investitionsfreibetrag

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
IFBÖ = IFB Ökologisierung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Sachkontenübersicht

01.10.2024 bis 30.09.2025

IKUNA Naturresort GmbH

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Konto		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.10.2024		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.09.2025	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
6209 Büromaschinen, EDV-Anlagen BMH - IC	G	67.885,12 -15.976,50 51.908,62	19.230,21 48.654,91	AfA G	-10.398,04 -0,10	8.832,07 43.076,55	0,00
SR	G	67.885,12 -15.976,50 51.908,62	18.504,88 49.380,24	AfA G	-10.125,66 -0,10	8.379,12 43.529,50	
6210 Büromaschinen, EDV-Anlagen EU	Z G	3.948,65 1.399,99 -983,12 4.365,52	2.339,62 1.609,03	Z AfA G	1.399,99 -916,38 -0,03	2.823,20 1.542,32	IFB 436,55
6213 Büromaschinen, EDV-Anlagen Biogena Stores Österreich GmbH - IC	G	13,87 -13,87 0,00	6,94 6,93	AfA G	-4,62 -2,32	0,00 0,00	0,00
6800 Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG)	Z G	0,00 85.489,18 -85.489,18 0,00	0,00 0,00	Z GWG	85.489,18 -85.489,18	0,00 0,00	0,00
6820 Geringw.WG.BGA EU	Z G	0,00 17.444,06 -17.444,06 0,00	0,00 0,00	Z GWG	17.444,06 -17.444,06	0,00 0,00	0,00
8100 Beteiligungen an Unternehmen		1.100,00 0,00 1.100,00	1.100,00 0,00		0,00	1.100,00 0,00	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
vz. AfA = vorzeitige AfA
§ 12 = BR § 12
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
IFB = Investitionsfreibetrag

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
IFBÖ = IFB Ökologisierung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Sachkontenübersicht

01.10.2024 bis 30.09.2025

IKUNA Naturresort GmbH

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Konto		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.10.2024	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.09.2025	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
Gesamtsumme	Z	855.956,80	395.476,34	Z	723.389,06	896.458,28
	E	723.389,06	460.480,46	E	19.972,61	558.854,48
	U	19.972,61		U	53.760,82	
	U	118.089,78		AfA	-136.636,43	
	U	-118.089,78		GWG	-102.933,24	
	G	-144.005,71		U	-53.760,82	
		1.455.312,76		G	-2.810,06	
SR	Z	855.956,80	331.366,27	Z	723.389,06	836.836,73
	E	723.389,06	524.590,53	E	19.972,61	618.476,03
	U	19.972,61		U	28.741,74	
	U	118.089,78		AfA	-132.147,91	
	U	-118.089,78		GWG	-102.933,24	
	G	-144.005,71		U	-28.741,74	
		1.455.312,76		G	-2.810,06	
Diff. UR / SR		0,00	64.110,07	U	25.019,08	59.621,55
		0,00	-64.110,07	AfA	-4.488,52	-59.621,55
		0,00		U	-25.019,08	
Z = Zugang U = Umbuchung ao = außerordentliche AfA VZ = BR VZ AfA						
G = Gesamtabgang SA = sonstige Änderung Zu = Zuschreibung GWG = BR GWG						
T = Teilabgang AfA = Planmäßige AfA Izu = Investitionszuschuss GFB = Gewinnfreibetrag						
AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung vz. AfA = vorzeitige AfA § 12 = BR § 12 Eb = Ersatzbeschaffung						
BWM = Buchwertminderung GWG = AfA GWG SK = sonstige Korrektur IFB = Investitionsfreibetrag						
VSTK = Vorsteuerkürzung ap = außerplanmäßige AfA ZaU = Zugang aufgrund Umgründung IFBO = IFB Ökologisierung						
E = Erweiterung tw = Teilwert-AfA AaU = Abgang aufgrund Umgründung						

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalisierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternützlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien